

Wolfgang Trilling
Vollmacht und Dienst

Zur Diskussion um das kirchliche Amt

Wer sich mit diesem Thema befaßt, treibt keine „Nabelschau“, wie man es vielfach heutigen innerkirchlichen Diskussionen vorwirft. Es geht um eine Grundfrage der Kirche. Von ihrer Beantwortung und praktischen Verwirklichung hängen auch das Zeugnis und die Überzeugungskraft der Kirche heute ab. Wir fragen I. danach, wie sich nach dem Neuen Testament Amt und Amtsverständnis im Verhältnis zur „Gemeinde“ beschreiben lassen. (Trotz mancher Unsicherheiten im einzelnen kann man darüber heute ziemlich zuverlässig Tatbestände herauschälen, in denen evangelische und katholische Exegese übereinstimmen.) Wir fragen II. danach, wie sich Vollmacht und Dienst zueinander verhalten, und III. sind einige praktische Überlegungen für die heutige Situation der Kirche anzuschließen. Es ist ein Versuch unter anderen Versuchen, die heute gemacht werden müssen¹.

I. Gemeinde und „Amt“

Es ist heute in aller Mund und braucht nur kurz am Anfang erwähnt zu werden: Unter den Jüngern, die Jesus in seine Nachfolge beruft, und unter den Jüngern, die sich nach Ostern zur Gemeinde sammeln, gibt es eine fundamentale Einheit aller: vor Ostern in der Berufung und Sendung, nach Ostern in Glaube und Taufe.

1. Vor Ostern: Sie alle sind Jünger, aber nur einer ist Meister, so wie sie alle Brüder sind, weil sie nur einen Vater haben, den himmlischen (Mt 23, 8). *Alle* sind durch den gleichen Ruf Jesu „folge mir nach“ an ihn gebunden, alle erhalten den gleichen Auftrag, die Botschaft von dem ankommenden Reich Gottes auszurichten und zeichenhafte Taten wie Jesus zu wirken. Ihre Vollmacht dazu kommt von Jesus, der sie aussendet, so wie er selbst gesandt ist. Rangstufen, geringere oder größere Würde, verschiedene „Stände“ oder „Klassen“ gibt es unter ihnen nicht. Ihre Unterhaltung darüber, wer von ihnen der Größte sei, wird von Jesus damit beantwortet, daß derjenige, der Erster

¹ Vortrag vor der Studentengemeinde in Magdeburg am 23. 11. 1970. Ich habe die Vortragsform beibehalten und daher auch darauf verzichtet, theologische Fachfragen einzubeziehen und mich mit der einschlägigen Literatur auseinanderzusetzen. Es kommt mir darauf an, in einem gerafften Überblick ein Gesamtbild auf der Grundlage der Anschauung von der Kirche als dem messianischen Gottesvolk und der Lehre von den Gnadengaben zu entwickeln und zur Diskussion zu stellen.

sein will, Letzter und Diener aller sein soll (Mk 9, 33–35). Diese Regel kann man als die fundamentale Regel der Jüngerschaft Jesu ansehen.

Das Gesagte trifft auch für den engeren Kreis der „Zwölf“, mit Petrus als seinem Sprecher, zu: Der Zwölferkreis ist insgesamt eine zeichenhafte Verkörperung des Anspruchs Jesu an das ganze Zwölf-Stämme-Volk. Auch Petrus tritt niemals in einer führenden Funktion *gegenüber* dem Zwölferkreis hervor.

2. Dieses Verständnis von der fundamentalen Gleichheit aller berufenen und in der Nachfolge stehenden Jünger hält sich *nach Ostern* durch. Alle haben unterschiedslos den Geist empfangen, sind von Gott belehrt (1 Thess 4, 9), alle haben die „Salbung“ des Heiligen Geistes und sind „Wissende“ (1 Joh 2, 20), sind mit der gleichen Taufe getauft und zum gleichen Zeugnis ihres Lebens und des Wortes Gottes berufen. Die Gemeinde oder Kirche (*ekklesia*) sammelt sich auf Grund der Ostererscheinungen des lebendigen Herrn. Der Kreis derer, denen der Herr „erschieden“ ist, ist größer als der Kreis der Zwölf (vgl. 1 Kor 15, 5–8). Er deckt sich auch nicht mit denen, die Apostel = Sendboten genannt werden und die missionarisch tätig sind. Gemeinde oder Kirche entsteht aus den Begegnungen mit dem Auferstandenen, die von einer großen Zahl von Menschen erfahren wurde (vgl. nur die „500 auf einmal“ in 1 Kor 15, 7). Geschichtlich gesehen ist es daher falsch, zu sagen, daß der Kreis der Zwölf oder „die Apostel“ die Kirche und die Gemeinden gegründet hätten. Hier ist ein Ansatzpunkt für das Bild von der Kirche gegeben, das das Zweite Vatikanische Konzil in der „Dogmatischen Konstitution über die Kirche“, Kap. 1 und 2, zu entwickeln suchte, indem es vom Begriff des Volks Gottes und von der Anschauung vom „gemeinsamen Priestertum der Gläubigen“ ausging. Das Bild der verschiedenen neutestamentlichen Gemeinden zeigt uns, daß man diesem Ursprung treu bleibt. Ein Unterschied zwischen „Klerus“ und „Laien“ – im üblichen Sinn von „kirchlichen Ständen“ – kündigt sich nirgendwo auch nur spurenweise an. Alle gegenteiligen Behauptungen sind als falsche oder wenigstens als eingetragene Deutung zu beurteilen.

Noch etwas ist für das Verständnis der Kirche von Bedeutung, das hier genannt werden muß: Die Gemeinde versteht sich als *von Gott* gerufen und gegründet. Sie ist die Versammlung derer, die gemeinsam gehört und dem Wort gehorcht haben. Sie kann sich daher nicht aus sich selbst – wie ein Interessenverband, eine Vereinigung für gemeinnützige Zwecke oder gar zur Pflege „religiöser Bedürfnisse“ – verstehen und erklären. „Gemeinde Jesu Christi“ ist vielmehr „eschatologisches Zeichen“.

a) „Eschatologisch“ meint, daß Gott das Heil für die Welt endgültig in Jesus Christus begründet hat und der Vollendung zuführt. Der ausgezeichnete innergeschichtliche Ort und Träger der Botschaft davon ist die Kirche.

b) Sie ist es aber nur „zeichenhaft“, weil sie mit dem Reich Gottes nicht identisch ist. Zeichen ist Hinweis auf etwas anderes, auf die eigentliche Sache, nicht aber die Sache selbst. Diesen Zeichen-Charakter trägt alles, was zur Kirche gehört: die Versammlungen, das Wort der Predigt, die Sakramente, das Amt usw.

Hier kommt schon etwas von der Spannung in den Blick, die uns beim heutigen Thema beschäftigt: Die Kirche steht als solche in einem Miteinander und gleichzeitigen Gegenüber zur „Welt“. Sie ist selbst „Welt“, insofern sie aus Menschen besteht und „mitten in der Welt“ lebt. Und sie steht ihr gegenüber, insofern sie Zeichen für Gottes Heil und Vertreter des *Anspruchs* Gottes an den Menschen ist.

3. Die fundamentale Gleichheit bedeutet nun aber nicht eine durchgehende *Gleichartigkeit*. In den ersten Anfängen gab es besondere Berufungen und Begabungen, die man als Äußerungen der einen endzeitlichen Gabe des Gottesgeistes verstand. Der Geist Gottes macht zwar alle eins, aber nicht alle gleich. Seine Fülle und Vielfalt äußert sich gerade darin, daß vielfältige Begabungen erweckt werden.

Von den Anfängen bis in die späte Zeit der neutestamentlichen Gemeinden hält sich am konstantesten die Gabe der *Prophetie* durch. Die urchristlichen Propheten kann man später (im Rückblick: der Epheserbrief 2, 20; 3, 4; vgl. Did 11, 3) neben den Aposteln als „Gründungsamt“ der Kirche sehen. Daneben tritt beherrschend die Gabe des *Apostolats* hervor, inhaltlich vor allem durch Paulus und sein Verständnis dieses Dienstes gefüllt. Vor ihm wird der Apostel als besonders bevollmächtigter Missionar verstanden. Nur einige sind uns namentlich bekannt. Neben Petrus, Johannes, Paulus und Barnabas (1 Kor 9, 6) stehen der Herrenbruder Jakobus (Gal 1, 19), die anderen Herrenbrüder (1 Kor 9, 5) und weniger bekannte Männer, wie Junias und Andronikus (Röm 16, 7). Paulus allein vermittelt uns klare Umrisse vom Verständnis dieses Dienstes: Der Apostel ist (durch eine Christuserscheinung) unmittelbar vom Herrn berufen, zur Verkündigung des Evangeliums gesandt, zur Gründung und Leitung der Gemeinden bevollmächtigt. Neben Aposteln und Propheten nennt 1 Kor 12, 28 noch die urchristlichen *Lehrer*. Diese drei „Ämter“ stehen offenbar schon in früher Zeit (um 50 n. Chr.) als grundlegende Dienste in der ganzen Kirche – der jüden- und heidenchristlichen – in Geltung.

Daneben gibt es eine Menge von anderen Tätigkeiten und „Berufungen“, wie Weisheitsrede, Erkenntnisrede, besondere Glaubenskraft, Heilungsgabe, Unterscheidung der Geister, Zungenrede (Glossolie), Hilfeleistung, Leitung u. a. (1 Kor 12, 8–11. 28). In den paulinischen Gemeinden (vgl. aber auch in der römischen Gemeinde, die Paulus nicht gegründet hat: Röm 12, 8–11) wird die Vielfalt der Gnadengaben oder Geistesgaben, wie er sie nennt, besonders lebendig vor Augen gestellt. Paulus hat in gewisser Weise die „Lehre“ von diesen Geistesgaben entwickelt, die für unsere Orientierung heute von größter Bedeutung ist und auf die das Konzil zurückgreift.

In der Zeit nach dem Tod der Apostel gelangt neben den weiterwirkenden Gnadengaben besonders eine zu starker und schließlich zu beherrschender Geltung: die der *Presbyter* (= Ältesten) bzw. *Episkopoi* (= Aufseher, Vorsteher). Die Spätschicht des Neuen Testaments bezeugt sie fast durchgehend. Daher kann nicht einfachhin gesagt werden, daß das Neue Testament verschiedene Verfassungsformen und Ämterordnungen nebeneinander zeige, unter denen man heute wählen bzw. einen Ausgleich

ansteuern könne (vgl. den berühmten Gegensatz zwischen „charismatischer“ und „amtlicher“ Ordnung). Vielmehr gibt es zwei deutlich voneinander geschiedene Situationen. In der Gründungszeit steht der Dienst der Apostel im Vordergrund, in der nachapostolischen Zeit der Dienst der Presbyter(kollegien).

Aus diesem Bild der Anfänge der Kirche ergibt sich nun ein weiteres: Neben dem Miteinander im Glauben, in der gemeinsamen Berufung und Hoffnung gibt es ein Gegenüber. Es gibt je einzelne, die einen besonderen Auftrag haben, der eben *nicht allen* in gleicher Weise zukommt. Bei diesen vielfältigen Tätigkeiten geht es – entsprechend dem zur Gemeinde Gesagten – nicht um „demokratische“ Funktionsverteilung, um Ausgliederung und Beauftragung „von unten“, aus den Gemeinden heraus. Mag das den äußeren Vorgängen durchaus entsprechen, wie bei der „Wahl“ der sieben Männer (Apg 6, 5), der Aussendung des Barnabas und Paulus (Apg 13, 1–4), der Bestellung zum Dienst durch Handauflegung des Presbyterkollegiums (1 Tim 4, 14) usw., so werden diese besonderen Aufgaben einzelner jedoch so verstanden, daß sie „von oben“ gegeben sind, „im Heiligen Geist“ erkannt und ausgeübt werden. Vor allem die Apostelgeschichte betont durchweg, daß die eigentliche Führung der Kirche von Gott ausgeht und in seinem „Geist“ auch im einzelnen geschieht, so stark, daß die menschliche Aktivität oft völlig verdeckt wird. Paulus hat das so ausgedrückt, daß er die besonderen Aufgaben eben als „Gaben“ *an* und *für* die Gemeinde bezeichnet („Gnadengaben“, „Geistesgaben“). Das Miteinander in der gleichen Berufung und das vielfältige „Gegenüber“ der besonderen Aufgaben – beides stammt von Gott und von seinem Geist und ist Ausdruck des „eschatologischen Zeichen-Charakters“ der Gemeinde.

Die besonderen Tätigkeiten können *alle* als „Ämter“ bezeichnet werden. Besser ist es aber, von „Diensten“ zu sprechen, weil damit die Art ihres Verständnisses und ihrer Ausübung klarer ausgesagt wird. (Der Ausdruck „Dienstamt“ bringt wieder Unklarheit.) Das gilt für *alle* Ausprägungen, die das Neue Testament von besonderen Diensten und Funktionen zeigt, für die Apostel, Propheten und Lehrer (vgl. 1 Kor 12, 28) wie für die Presbyter, Diakone und Episkopen, für die Männer und Frauen, die sich in der Gemeinde- und Missionsarbeit besonders engagieren, heute etwa die Seelsorgehelferin, den Kantor, den „Religionslehrer“ und Fürsorger. Unter dieser Rücksicht spielt es keine grundsätzliche Rolle, ob diese einzelnen von einem Apostel speziell beauftragt werden, ob sie ihren Dienst aus eigener Berufung und dem Antrieb des Heiligen Geistes heraus tun, wie die urchristlichen Propheten, oder ob sie von den Gemeinden beauftragt oder wenigstens anerkannt werden. Denn in dem Augenblick, in dem sie einen solchen Auftrag ausführen, treten sie in dem genannten Sinn der Gemeinde gegenüber. Paulinisch gesprochen: Die Gemeinde erkennt, daß sie vom Geist Gottes befähigt sind und anerkennt diese „Gabe“ in ihrer Mitte. Sie beugt sich damit auch vor dem Wirken des Heiligen Geistes, durch das sie beschenkt und auf-erbaut wird. Das trifft sogar für den „Sonderfall“ des Apostels Paulus zu, der bezeugt, daß er unmittelbar von Gott berufen sei und sein „Evangelium“ von Jesus Christus,

aber nicht von Menschen, empfangen habe (Gal 1, 11. 15). Dennoch sucht er den Kontakt mit den Altaposteln und läßt sich von ihnen seine Berufung für die Heiden bestätigen: „Und als sie *die Gnade erkannten*, die mir gegeben ist, da gaben Jakobus und Kephas und Johannes . . . mir und Barnabas die Hand zur Gemeinschaft“ (Gal 2, 9).

In dem Miteinander und gleichzeitigen Gegenüber liegt die Eigenart jedes kirchlichen Amtes. Dieses Spannungsverhältnis drückt auf seine Weise aus, daß die Kirche unterwegs und nicht „vollkommen“ ist, daß sie nicht das „Reich Gottes“, sondern eine Vorstufe davon ist. Sie besitzt nicht die Wahrheit Gottes schlechthin, sondern muß sie auch immer wieder gesagt bekommen.

Was ist nun gemeint, wenn wir von *dem Amt* in der Kirche oder Gemeinde sprechen, also nicht von den vielen Ämtern oder Diensten? Zunächst ist zu sagen, daß uns im Neuen Testament kein übergreifender Begriff für das begegnet, was wir als „Amt“ bezeichnen. Am nächsten kommt dem der häufig für die Gemeindedienste verwendete Begriff „diakonia“ = Dienst. Auch Paulus versteht seine Aufgabe, trotz der Vollmacht, die er beansprucht, als Dienst (vgl. 2 Kor 1, 24; 4, 13; 5, 18; 11, 8). Das Wort „Amt“ ist also ein abstrakter und zusammenfassender, zudem ein im Deutschen fast notwendig mißverständlicher Ausdruck. Wir sollten ihn – wenigstens für die Schonfrist einiger Jahre – vermeiden. Es muß etwas gemeint sein, was auf das Ganze bezogen ist, also auch auf die anderen Dienste, was sie übergreift und zusammenschließt. Spricht man heute von *dem Amt* in der Kirche, so ist damit meistens der besondere *Dienst der Leitung und Ordnung* gemeint. Für ihn trifft tatsächlich zu, daß er unter allen Diensten eine besondere Stellung einnimmt, weil er sich auf das Ganze der Gemeinde und auf alle ihre Tätigkeiten und „Ämter“ bezieht. Wird dieser „Vorsteherdienst“, wie man heute gern sagt, so begründet, daß er besonders für das geordnete Zusammenspiel der verschiedenen Dienste zu sorgen hat, kann man ihn auch wiederum in einem „Gegenüber“ zu diesen Diensten sehen. Auch dieses „Vorstehen“ muß, soll es im Geist erkannt und geübt werden, „im Herrn“ geschehen, das heißt in der hingebenden Sorge und Liebe des wahren „Hirten“ Christus (vgl. Joh 10, 1–21), darf also nicht nur organisatorisch-funktional aufgefaßt werden.

Dieser Dienst wäre im Grund als *ein Amt* zu begreifen, das sich je nach den geschichtlichen Verhältnissen (Stadt-Landkirche), nach Sonderbereichen (heutige Studentengemeinden) oder nach Territorien (Pfarrer, „Bischof“, Papst) verschieden ausgestaltet. Manche begründen diesen einen besonderen Dienst (*das „Amt“*) auch vom Verkündigungsauftrag oder vom kultisch-sakramentalen Tun her, in die der Leitungsdienst eingeschlossen gedacht wird, oder anders ausgedrückt: deren eine Ausdrucksform der Vorsteherdienst wäre. In allen drei Fällen geht man davon aus, daß es innerhalb der verschiedenen „Ämter“ noch ein übergreifendes, auf alle bezogenes „Amt“ gibt. Im Neuen Testament ist es beim Apostel gut erkennbar, nach ihnen in den sich entfaltenden Ordnungen der Presbyter/Episkopoi. Aus der Beschreibung dieses „Amtes“ als Vorstehertätigkeit erklärt sich auch am besten die Befugnis zur Anordnung und Entscheidung.

II. Vollmacht und Dienst

Das eigentliche Problem, um das es heute geht und auch in der Geschichte der Kirche ging, fängt nun aber erst an. Es liegt *nicht* in einem vermeintlichen polaren Gegenüber von Charisma und Amt oder auch in dem tatsächlich vorhandenen Gegenüber von Gemeinde und Amt. Es liegt vielmehr in der *vorgegebenen Spannung zwischen Vollmacht und Dienst*.

1. Diese Spannung ist Ausdruck des eschatologischen Zeichen-Charakters der Kirche. Ganz in der Welt und für die Menschen da zu sein, das bedeutet, zu dienen und sogar sich hinzugeben wie Christus. Das ist uns heute neu bewußt geworden und wird oft betont. Daneben steht nun jene Vollmacht, mit der *Gottes* Anspruch und Wirken *gegenüber* den Menschen vertreten werden soll. Es kommt entscheidend darauf an, wie man diese Vollmacht zu begreifen hat. Sicher ist sie nicht „Macht“, Verfügungs- und Befehlsgewalt im weltlichen, d. h. politischen, juristischen oder sozialen Verständnis. „Vollmacht“ ist die Übersetzung des griechischen Wortes *exousia*. Es meint sowohl den *Anspruch* und die Ermächtigung zum Handeln als auch die *Freiheit* und Möglichkeit dazu. Im Verwendungsbereich des Neuen Testaments gründet *beides in Gott*. Würde das nicht so begriffen, dann wäre die Kirche die größte Betrügerin ihrer Glieder und der Menschen in der Geschichte: Sie würde „sinnlos“ zum hingebenden Dienst aufrufen (weil auch noch so viele einzelne das Elend in der Welt nie besiegen würden), und sie würde die Menschen durch ihre beanspruchte Vollmacht, *eine* absolute Wahrheit zu sagen, versklaven. Gott ist es, der den Anspruch an den Menschen geltend macht in seinem Evangelium, und der zugleich die Freiheit dazu schenkt, d. h. zum Dienst an diesem Evangelium dadurch befreit, daß er den Diener (= jeden Christen) aus der Versklavung an die ideologischen, gesellschaftlichen, politischen Mächte und Zwänge befreit. Das ergibt den scheinbaren Widerspruch: Indem Gott über den Menschen verfügt, befreit er ihn zum bedingungslosen Einsatz für „seine Sache“.

Es ist anders ausgedrückt „geistliche“, d. h. von Gott gewährte, eschatologische Vollmacht. In ihr ragt die neue Welt Gottes in unsere alte Welt des Menschen hinein. Unfaßbar deutlich begegnet sie uns in der Vollmacht zur Verkündigung – die eben *Gottes* Tun bezeugt – und in der Vollmacht zur Sündenvergebung. Gott läßt sich so auf das menschliche Tun ein und identifiziert sich damit: „Deren Sünden ihr nachlaßt, denen sind sie nachgelassen; deren Sünden ihr behaltet, denen sind sie behalten“ (Joh 20, 23). Daran ist nicht zu deuteln und zu rütteln. Es wird aber auch klar, daß die spezifische Versuchung der geistlichen Vollmacht viel subtiler und zugleich bedrohlicher wird, weil sie nicht den eigenen Namen, sondern den Namen Gottes beansprucht. Damit ist das Problem „Macht und Dienst“ scharf herausgekommen. Das Gesagte gilt nun nicht für die Vorsteher allein, sondern grundsätzlich für *alle* Glieder der Gemeinde und *alle* Tätigkeiten in ihr.

2. Zunächst eine kurze Beschreibung. Es gilt für *alle Christen*. Für alle Glieder der Gemeinde ist es schwer, auf diesem schmalen Grat zu gehen. Die Versuchung der Macht lauert überall und immer. Es gibt viele unter dem Deckmantel religiöser Motivierung versteckte Formen von gegenseitiger Unterdrückung, von Majorisierung und böser Manipulation, und zwar bei *allen*, nicht nur bei Beichtvätern, Leitern kirchlicher Heime oder Prälaten in Schlüsselstellungen. Das 18. Kapitel des Matthäusevangeliums zeigt, daß der Evangelist es als notwendig empfand, sich für die „Kleinen“ einzusetzen und ihre Würde zur Geltung zu bringen. Die waren offenbar von den „Großen“, den Einflußreichen, Souveränen an die Wand gedrückt worden. Matthäus bringt die Grundregel der Jüngerschaft in einer konkreten Situation wieder zur Geltung! Ähnliches läßt sich bei Paulus zeigen, der in Korinth und Rom für die „Schwachen“ gegenüber den „Starken“ eintritt und ihre Rechte verteidigt, obgleich er grundsätzlich den Starken zustimmt. „Und so geht durch deine Erkenntnis der Schwache zugrunde, der Bruder, für den Christus gestorben ist“ (1 Kor 8, 11) – ein Wort, an das wir in allem notwendigen „Reformieren“ öfter denken sollten.

Für die *einzelnen Dienste und Tätigkeiten* muß ebenso die Grundregel Jesu gelten, daß sie einander dienen sollen, so wie er in ihrer Mitte gedient hat. Auch Paulus versteht sich so, da er den „Dienst der Versöhnung“ (2 Kor 5, 18) erhalten hat und sich als Diener und Schuldner der Gemeinden bezeichnet. Klassisch sagt der 1. Petrusbrief: „Dient einander mit der Gnadengabe, die ein jeder von euch empfangen hat“ (1 Petr 4, 10). Die Gefahr, daß einzelne Dienste sich vordrängen oder überschätzt werden, schimmert im Neuen Testament gelegentlich durch. Die beiden Listen in 1 Kor 12 und Röm 12 versuchen auch, solches zu korrigieren. Röm 12, 7 ff. warnt vor einer Überschätzung der Propheten und kritisiert wohl auch vornehm eine gewisse Selbstüberschätzung dieser Männer.

Daß der *Vorsteher- oder Leitungsdienst* besonders durch die Versuchung der Macht gefährdet ist, leuchtet von selbst ein. Auch dafür gibt es schon neutestamentliche Beispiele, wie die Mahnung des 1. Petrusbriefs an die Presbyter, sie sollten ihr Amt nicht mürrisch und unwillig ausüben, nicht gewinnsüchtig sein und nicht über „den Klerus“ (das sind wohl die den Presbytern anvertrauten Auserwählten Gottes) herrschen, sondern sich Christus als Hirten zum Vorbild nehmen (1 Petr 5, 2 ff.). Obgleich die Spannungen weithin geglättet erscheinen, erkennen wir aus dem Neuen Testament, daß es Konkurrenz, Richtungskämpfe, egoistische Eigeninteressen und Mißbrauch der „geistlichen Vollmacht“ gab. Der Verfasser des 3. Johannesbriefs prangert einen (Presbyter?) Diotrephes, „der den ersten Platz unter ihnen einnehmen möchte“, an, weil er in autoritärer Weise seine Abgesandten nicht aufnahm und sogar den Gemeindegliedern verbot, sie zu beherbergen (3 Joh 9 f.).

3. Die Spannung zwischen Vollmacht und Dienst liegt also in der Sache selbst begründet. Wie ist eine Lösung für die nun doch notwendige konkrete Ausübung zu finden? Zunächst müssen wir wohl sagen: Dienst und Macht – in diesem radikalen

Sinn – schließen im „normalen“, weltlichen Verständnis einander aus. Wer dient, verzichtet darauf, Ansprüche zu erheben, er läßt sich los und überläßt sich dem anderen. Er gebraucht keine äußeren Mittel, sich oder seinen Anspruch durchzusetzen, auch wenn es ein „göttlicher“ Anspruch wäre. So hat auch Jesus auf äußere Mittel der Verteidigung seiner Sache verzichtet und sich „überliefert“, das heißt den Menschen ausgeliefert.

Doch bedeutet das bei Jesus gerade nicht den Verzicht auf die Vollmacht im Namen Gottes. Vollmächtig hat er den Anspruch Gottes verkündet, Dämonen ausgetrieben und Kranke geheilt, auch revolutionäre Zeichen gesetzt, wie die Säuberung des Tempels und seine Tischgemeinschaft mit den Zöllnern und Huren. Konsequenter wird er gefragt: „In welcher Vollmacht tust du das?“ Seine Vollmacht gipfelt nach dem Johannevangelium darin: „Ich habe Vollmacht, (mein Leben) zu geben, – und Vollmacht, es wieder zu nehmen“ (Joh 10, 18).

Entsprechendes gilt auch für die Kirche und ihre Dienste. Es gibt die Vollmacht des Apostels, die vor allem Paulus erkennen läßt, die Vollmacht des apostolischen Mandats, die die Pastoralbriefe von Titus und Timotheus nennen, die Vollmacht der Mahnrede gegenüber einer müde gewordenen Gemeinde, wie sie der Verfasser des Hebräerbriefs übt, die Vollmacht, über Zugehörigkeit oder Ausschluß aus der Gemeinde zu befinden, wie sie Matthäus 18, 15 ff. aufzeigt.

Solche Äußerungen und Formen von Macht stehen in der Polarität zum Dienst. Es hilft noch wenig weiter, wenn man sagt: sie sollen als Dienst und nicht herrschsüchtig *ausgeübt* werden – so notwendig das ist. Hier geht es nicht um die Träger und um die Ausübung, sondern um die Sachverhalte an sich! Auch ein Staatsanwalt kann sich als „Diener“ an der Gerechtigkeit verstehen und ein Richter ein Todesurteil aussprechen, um der menschlichen Gesellschaft zu dienen. In der Kirche gilt beides stets miteinander: Sie ist zum Dienst berufen, das heißt, sich zu vergessen und zu verlieren wie Jesus – und sie ist mit der Vollmacht der Evangeliumsverkündigung ausgestattet, daß heißt, den Anspruch Gottes und seiner Herrschaft zu vertreten, zu unterweisen, zum „Glaubensgehorsam“ zu rufen. Für ihren Dienst steht sie unter dem Gesetz Jesu: „ihr – so wie ich“, in unbeschränkter Hingabe. Und für das Evangelium gilt, was von keinem menschlichen Wort gesagt werden darf: „Doch wenn wir oder ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium verkündeten, als wir euch verkündet haben, verflucht sei er!“ (Gal 1, 8)

Das bedeutet: Wie der Dienst, so ist auch die Vollmacht der Kirche anderen als menschlichen Gesetzen unterworfen. Der Dienst ist ein durchaus „unvernünftiger“, ja, er ist letztlich Ausdruck der „Torheit des Kreuzes“ und des darin einbrechenden Eschaton. Das gleiche gilt für die Vollmacht: Auch sie ist „unvernünftig“, weil kein Mensch einem anderen „Sünden vergeben“ kann. Sie ist *ebenfalls* Ausdruck der Torheit des Kreuzes (weil Gott sich den Menschen darin auch ausliefert) und darin Zeichen des anbrechenden Eschaton.

Daraus würde sich ergeben: Im Bereich des menschlich-irdischen Denkens und Ver-

haltens ist beides Torheit und beides auch unausgleichbar. Das kann auch nicht durch solche Programmworte, wie „der König ist der erste Diener des Staats“, aufgehoben werden. Denn Dienst im radikalen Verständnis des Neuen Testaments schließt ein monarchisches Königtum oder auch ein kirchliches Amt im Sinn weltlicher Herrschaft aus. In diesem Bereich gibt es keine echte Dialektik, sondern sich ausschließende Gegensätze.

Sehen wir den Gegensatz, wie es wohl einzig möglich ist, im Licht der eschatologischen Tat Gottes in Jesus Christus und der zu ihm gehörenden Gemeinde, so wird er in Gott aufgehoben. Denn diesen Dienst gibt es nur, weil man dazu befreit und befähigt wird durch Christus oder „durch Gnade“. Und die Vollmacht gibt es nur, weil sie ebenfalls zugeteilt und ausgeübt wird durch denselben Christus oder „durch Gnade“. Beide haben zeichenhaften Charakter, weil sie noch nicht den Zustand der Menschheit insgesamt ausdrücken, sondern nur „punktuell“ und im Vorgriff auf die Vollendung geschehen. Zeichenhaft sind sie, weil es letztlich nur Christus sein kann, der im Dienen und in der Vollmacht wirkt und so der eigentliche Träger von beidem ist. Es heißt: „Ich war nackt, und ihr habt mich bekleidet, krank, und ihr habt mich besucht . . .“ (vgl. Mt 25, 36 f.). Und es heißt auch: „Wer euch hört, der hört mich . . . und den, der mich gesandt hat“ (vgl. Lk 10, 16). (Das gilt aber nicht von den Bischöfen, sondern von den Jüngern Jesu!)

Beides ist auch ständig gefährdet: die geistliche Vollmacht durch weltliche Macht- ausübung, und der geistliche Dienst durch humanistische Verdünnung (z. B. wenn man sagt: das Gebot, den Nächsten zu lieben wie sich selbst, gebe die Selbstliebe als *Maß* für die Nächstenliebe an – und nicht die Liebe Christi). Auch der „geistliche Dienst“ muß über sich hinausweisen und „zeichenhaft“ sein. Der Jünger soll eben nicht *nur* etwas tun, zupacken, helfen, sondern auch bezeugen, daß es um die Liebe *Gottes* geht. Vielleicht kann man abschließend zum II. Teil folgendes sagen: Alle Glieder der Kirche nehmen an der Hingabe Jesu für die Menschen und an der Vollmacht des erhöhten Herrn (dem „Königsamt“ Christi) teil. Sie sind zum Dienen gesandt – „so wie ich euch gedient habe“ –, und sie sollen den Herrschaftsanspruch Gottes bezeugen, den er in der Auferstehung Jesu besiegelt hat. Daher lebt der Christ, wie Paulus es sieht, „in“ Jesus Christus, dem Gekreuzigten und dem Auferstandenen. Er ist dem Tod preisgegeben und doch schon im Leben. Die „Dialektik“ – wenn man es so ausdrücken will – von Dienst und Vollmacht ist eine Spiegelung der Dialektik von Kreuz und Auferstehung.

III. Praktische Überlegungen

Wie müssen die Ordnungen der Kirche gestaltet werden, damit dieser zeichenhafte Charakter und die eschatologischen Dimensionen in Dienst und Vollmacht zum Ausdruck kommen? Viele Gedanken werden heute dazu diskutiert. Wir deuten zunächst

ein allgemeines Moment an: Da *beides* gefährdet ist, muß beides möglichst eng miteinander verbunden werden, um sich gegenseitig zu fördern und auch im Blick zu halten, zu „kontrollieren“ – im Geist Gottes! Ein einzelner oder eine Gemeinde können der Gefahr erliegen, ihren Dienst so absolut zu setzen, daß sie glauben, sich im Engagement für die anderen auflösen zu sollen. Sie hätten – konsequent zu Ende gedacht – die Botschaft des Evangeliums mit ihrem inneren Anspruch auch den Menschen *gegenüber* zu vertreten. Und anderseits: Ein einzelner oder eine Kirche, die sich auf „ihre“ Vollmacht versteift und etwa wie die Stadt auf dem Berg bleibt, damit die anderen zu ihr kommen und von ihr Belehrung empfangen, würden isoliert und zur unfruchtbaren Erstarrung verurteilt sein, ja, sie würden jene Vollmacht pervertieren. Wo Vollmacht ausgeübt wird, muß das auch *erkennbar* und nachprüfbar als *Dienst* geschehen, und umgekehrt: Der Dienst, das Engagement für den Menschen, müssen ebenso als Zeugnis des weltüberwindenden *Glaubens* geschehen. Die Frage nach Macht und Dienst ist heute zwar auf die Ausübung des Vorstederdienstes (der Presbyter, Bischöfe, des Papstes – und ihrer Behörden) zugespitzt und wird daher oft nervös behandelt. Daß hier Mißstände und Fehlentwicklungen aufzudecken und abzubauen sind, ist offenkundig. Doch liegt das eigentliche Problem tiefer, es betrifft die Kirche im ganzen. Nur von solcher Besinnung können wohl Genesung und eine neue Praxis erwartet werden.

1. Die Hauptsicherung gegen die Gefährdung von Dienst und Vollmacht liegt wohl darin, daß in der Kirche durchgehend wirksame kollegiale Ordnungen bestehen. So ist das Kirchenverständnis der Ostkirche von Anfang bis heute gewesen, so galt es in der Westkirche lange Zeit, z. B. für die Wahl der Bischöfe durch das Volk. Kollegialität in diesem Sinn würde nicht den besonderen Dienst einzelner, besonders der Vorsteher (Presbyter, Bischöfe, Papst) beschneiden oder einebnen, sondern erst in ihrem Stellenwert voll erkennbar und in ihren Handlungen überzeugend wirksam machen. Theoretisch hat das weithin auch gegolten, zum Beispiel in der Lehre von dem allgemeinen Konzil, das mit dem Papst zusammen volle Lehr- und Entscheidungsbefugnis besitzt, und der Lehre vom Primat des Papstes. (Beide Positionen sind nie theoretisch miteinander ausgeglichen worden: Auch hier gäbe es „auf höchster Ebene“ ein Miteinander und Gegenüber.) In der heutigen Situation gilt es jedoch weithin praktisch nicht. Das dürfte eine der Hauptursachen der „Unruhe in der Kirche“ sein. Diese Unruhe wird anhalten und anhalten müssen, solange nicht ausreichende Veränderungen geschehen sind.

Auch bei der Einrichtung neuer „synodaler“ Ordnungen, wie der verschiedenen „Räte“, sind die genannten Gefahren sofort mit zu sehen. In einem Vortrag im vergangenen Jahr habe ich zu der Einrichtung der „Räte“ bei aller Betonung ihrer Notwendigkeit kritisch gesagt: „Auch noch so gut funktionierende ‚Räte‘ und Organisationsformen können mehr Hemmnis als Förderung sein; sie können die Vielfalt der Gnadengaben und Dienste beschneiden und aus dem Dienst, dem alle diese Formen zugeordnet sind, eine neue Herrschaft der Bürokratie und des Zentralismus machen.“

Alles hängt ab von dem Geist, in dem wir sie als Mittel benutzen. Wir müssen nach einer neuen Art des kollegialen und geistlichen Denkens und Verhaltens suchen.“²

2. Das noch weithin selbständige, mit alleiniger Entscheidungsbefugnis ausgestattete Leitungsamt der Kirche muß in die Gemeinde bzw. die Kirche gleichsam zurückgeholt werden – ohne daß das „Gegenüber“ einge ebnet würde. Da eine neue Praxis nur durch gemeinsame Übung, also wieder durch die Praxis, gelingen kann, muß von allen Beteiligten versucht werden, einen solchen *kollegialen Stil* zu entwickeln. Es geht weniger um Abgrenzung von Kompetenzen, um Rechte und neue „Strukturen“ als um diesen Stil, und das heißt zunächst: um eine Vorgabe gegenseitigen Vertrauens von allen Seiten. Nur im Notfall sollten „Kampfmaßnahmen“ ergriffen werden. Karl Rahner sagt mit Bezug auf die Amtsträger (in unserem engeren Sinn): „Zur praktischen Neuinterpretation des Amtes würde auch gehören, daß, soweit wie nur möglich, kirchenamtliche Entscheidungen und Maßnahmen in der Öffentlichkeit durch ihre Sachgründe verständlich gemacht werden. Ist das Kirchenvolk auch nicht in einem rechtlichen Sinn und gewissermaßen als höhere Instanz Richter über die Entscheidungen der kirchlichen Amtsträger, so schließt diese Tatsache doch wiederum nicht aus, daß die Amtsträger in einem durchaus echten und legitimen Sinn der Kirche als ganzer, also auch dem Kirchenvolk, Rechenschaft schulden über das, was sie tun.“³ Öffentlichkeit der innerkirchlichen Vorgänge und Entscheidungen macht erst Mitverantwortung möglich.

Auch wenn es gelingen sollte, einen solchen „Stil“ zu entwickeln, werden wir mit krisenhaften Zuspitzungen rechnen müssen, in denen die Vorläufigkeit der Kirche schmerzlich erfahren wird. Jeanne d'Arc wurde von einem kirchlichen Gerichtshof zum Scheiterhaufen verurteilt – und wird heute als Heilige verehrt. Thomas Morus stand allein mit seinem Gewissen gegen die Bischöfe, Theologen und Juristen seiner Zeit – und ging dafür in den Tod. Als Grenzfall wird man auch ansehen müssen, wenn ein Vorsteher einmal gegen seine Ratgeber entscheidet. Diese äußerste Möglichkeit darf nicht ausgeschlossen werden. Aber der krisenhafte Grenzfall ist nicht der Normalfall. Auch in diesen Grenzfällen muß einsichtig gemacht werden können, daß die Entscheidung am Evangelium orientiert war.

3. In der zunehmenden Pluralität der modernen Gesellschaft sind entsprechende Bestrebungen in der Kirche zu vielfältiger Meinungsbildung, Interessenkonvergenz, Zusammenschlüssen verschiedener Art nicht nur als abgerungenes Zugeständnis zu dulden, sondern zu fördern. Wenn sich an der Basis nichts tut, bleibt auch eine Reform von oben (etwa durch das Konzil oder bischöfliche Verordnungen) wirkungslos. Das

² Vgl. Kirche als Bruderschaft und Mitverantwortung der Christen, in: *Diakonia/Der Seelsorger* 1 (1970) 232.

³ K. Rahner, *Freiheit und Manipulation in Gesellschaft und Kirche* (München 1970) 52.

trifft für die verschiedensten Gruppierungen in den Gemeinden, für übergemeindliche Zusammenschlüsse, für Gruppen unter Priestern u. a. zu. Auch hier gilt, daß der Geist Gottes ein Geist der Fülle und der Vielfalt ist. Nur Mangel an Vertrauen oder ängstliche Furcht können solche Bestrebungen von vornherein verdächtigen. Sie als solche abzulehnen und für illegitim zu erklären, widerspricht sogar direkt dem aufgezeigten Bild der Kirche als eines eschatologischen *Zeichens*. Andererseits gilt auch: Solche Gruppen müssen in der Sprache ihrer Erklärungen, Resolutionen und in ihrem Verhalten auch *erkennbar* aufweisen, daß sie sich am Evangelium und am Geist Jesu Christi orientieren – so, wie das von den „Amtsträgern“ erwartet wird.

4. Überall dort, wo sich der angedeutete kollegiale Stil noch nicht entwickelt und von allen Beteiligten gesucht und ernsthaft gewollt wird, ist auch die Entwicklung von „Gegenstrukturen“, vielleicht sogar bestimmter fester Einrichtungen, nötig, wie sie Karl Rahner andeutet: „Das Amt in der Kirche sollte selbst in der Kirche Institutionen schaffen, die zu ihm und seiner Dynamik gegenläufig sind und in einem gewissen Sinn so Kontrollinstanzen für das Amt darstellen. Man braucht kein Anhänger der Lehre von der Gewaltentrennung nach Montesquieu oder der Anwendung dieser Lehre auf die Kirche zu sein, um so etwas für wünschenswert zu halten. So wie es im Staat einen Verfassungsgerichtshof gibt, der zwar nicht schlechthin unabhängig von der obersten Regierungsgewalt, aber doch selbständig gegenüber bestimmten Maßnahmen der Regierung ist, so wie ein Gericht selber dem Angeklagten, den es verurteilen will, einen Pflichtverteidiger bestellt, der sich der geplanten Verurteilung widersetzt, so wie es sogar im Heiligen Offizium einen Mann gibt, der, unabhängig von den drei ihm Vorgesetzten, nur dem Papst selbst Rechenschaft schuldet und die Rechtlichkeit der Maßnahmen des Heiligen Offiziums kontrolliert, so ähnlich sollte es auch allgemein in der Kirche Institutionen geben, die eine gewisse kontrollierende Gegeninstanz neben dem Amt im üblichen Sinne sind.“⁴

Vielleicht sind die vorgetragenen Überlegungen auch geeignet, etwas zur theologischen Orientierung in dem sogenannten „Demokratisierungsprozeß“ in der Kirche beizutragen. Dieser Prozeß wird sich nur dann als legitim und für das Zeugnis der Kirche wirksam erweisen, wenn der „geistliche“ und zeichenhafte Charakter von Dienst und Vollmacht und aller Ordnungen erfahren wird und damit ständig auf das verweist, wofür die Kirche insgesamt Zeichen ist: auf die Herrschaft Gottes, wo Gott alles in allem ist und alle Menschen wahrhaft Brüder sein dürfen.

⁴ Ebd. 53 f.